

Satzung

des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der "Bad Orber Geschichts- und Heimatverein e.V." hat seinen Sitz in Bad Orb. Er ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein.

§ 2

Zweck und Zielsetzung des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist, das Bewusstsein der Bürger für die geschichtlichen Belange zu intensivieren und das geschichtliche Wissen und Interesse der Allgemeinheit zu erweitern, insbesondere im Rahmen der Förderung des Heimatgedankens das Wissen um die Geschichte und Kultur unserer Stadt und ihrer Umgebung. Diesem Zweck dienen u.a. Vorträge, Ausstellungen und Exkursionen. Der Verein arbeitet eng mit der Stadt- und Museumsverwaltung zusammen.

Der Verein unterstützt selbstlos Vorhaben, welche die Erhaltung, Änderung und Restaurierung von Bauten, Einrichtungen und Anlagen von geschichtlichem und kulturellem Interesse betreffen. Ebenso fördert er Forschungsarbeiten und kulturelle und archäologische Studien. Er ist behilflich bei der Beschaffung von historisch wertvollen Dokumenten, Gerätschaften und Sammlungen und anderem volkskundlichen Material.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 (BGBI I S.613).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gründe für das Ablehnen eines Aufnahmegesuchs werden nicht bekannt gegeben. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrags.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht in folgenden Fällen:

1. Durch jederzeit zulässigen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Austretende Mitglieder haben für das laufende Jahr ihren Beitrag in voller Höhe zu zahlen.
2. Wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit zwei Jahrsbeiträgen im Rückstand ist.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Jahres fällig. Beitragsermäßigung oder –

befreiung für Mitglieder kann der Vorstand in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewähren.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder weitere Personen mit besonderen Aufgaben betreuen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die erste Amtsperiode für den Schriftführer zwei Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister drei Jahre und für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Schriftführer vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung ein.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und überwacht den Beitragseingang der Mitglieder. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter fertigen über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle an, die von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Der Schriftführer führt die Vereinsakten und den Schriftwechsel. Der Schriftwechsel wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erledigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachungen zur Mitgliederversammlung des Vereins werden im „Bad Orber Blättche“ veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

In der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkte zu behandeln:

1. Den Bericht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Den Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte der Mitglieder. Diese haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen.
4. Die Entlastung des Vorstands.
5. Die Neuwahlen zum Vorstand. Werden mehrere Kandidaten für ein Vorstandsmitglied vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keinen Beitrag.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und bei Anträgen über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Haftung

Für vom Vorstand eingegangene Verpflichtungen haften der Vorstand und die Vorstandsmitglieder nur bis zur Höhe des tatsächlichen Vereinsvermögens.

§ 11

Mittelverwendung

Der Verein darf Mittel nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme eventueller abzurechnender Aufwandsentschädigungen und Auslagen. Sie haben bei der Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden keine Ansprüche weder auf finanzielle noch materielle Vermögenswerte.

§ 12

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Stadt Bad Orb bzw. einem gemeinnützigen Verein mit verwandtem Zweck zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen für Zwecke der in § 2 festgelegten Zielsetzungen verwandt wird.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 27. April 1979 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Satzungsergänzungen sind am 14.05.04 in § 9 und am 13.04.05 durch Hinzufügen des § 14 erfolgt.

§ 14

Ehrenmitgliedschaft und Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern

a) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluß der Jahreshauptversammlung als höchste Ehrung an Mitglieder verliehen, die in jahrzehntelanger Arbeit dem Verein gedient und durch ihr Beispiel das Ansehen des Vereins gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für besondere Verdienste verliehen werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Beitragsfreiheit verbunden.

b) Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern

Besonders verdiente langjährige Vorstandsmitglieder können auf besonderen Beschluß der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.